



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 1, 31.03.1992
Mannesmannufer 1a
Telefon (0211) 83701 · Durchwahl 837

An den
Vorsitzenden
des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Reinhard Grätz MdL
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf



Betr.: Neuordnung des bundesweiten Hörfunks

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 13. März dieses Jahres einen richtungweisenden Beschluß zur Neuordnung des bundesweiten Hörfunks gefaßt. Erst jetzt liegt mir die endgültige Fassung des Protokolls vor, das ich Ihnen mit gleicher Post in 120-facher Ausfertigung zur Verfügung stellen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Wolfgang Clement)

Ministerpräsidentenkonferenz
am 12. März 1992 in Bonn

Ergebnisprotokoll

TOP 3:

Neuordnung des bundesweiten Hörfunks

1. Die Regierungschefs der Länder nehmen die gemeinsame Erklärung von ARD und ZDF vom 28. Januar 1992 zur Kenntnis. Sie begrüßen, daß sich beide auf gemeinsame Vorstellungen zur Durchführung bundesweiten Hörfunks auf der Grundlage der Finanzierungsregelung in § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag verständigt haben.
2. Sie beauftragen die Chefs der Staats- und Senatskanzleien, den Entwurf eines Staatsvertrages der Länder vorzubereiten, der die Grundlagen für die Organisation bundesweiten Hörfunks unter Einbeziehung von DLF, RIAS 1 und DS-Kultur schafft. Dem Staatsvertrag sollen folgende Eckpunkte zugrundegelegt werden:
 - (1) Es wird eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, die als Gemeinschaftseinrichtung von ARD und ZDF bundesweiten Hörfunk veranstaltet.
 - (2) Die Körperschaft veranstaltet zwei Hörfunkprogramme. Die Programme sind werbefrei und haben ihre Schwerpunkte in den Bereichen Information und Kultur.
 - (3) Die Körperschaft hat ihren Sitz in Köln und in Berlin. Der Intendant, die dazu gehörende Verwaltung und der Gerichtsstand der Körperschaft befinden sich in Köln. Die Körperschaft betreibt programm- und produktionsgerecht gleichgewichtige Funkhäuser einschließlich der dazu gehörenden jeweiligen Programmdirektionen in Berlin und Köln.

- (4) Organe der Körperschaft sind
- a) der Hörfunkrat,
 - b) der Verwaltungsrat und
 - c) der Intendant.

Zu a):

Der Hörfunkrat besteht aus 30 Mitgliedern:

- 8 Vertretern der Länder, die nach jeder Amtsperiode durch Vertreter aus den anderen Ländern abgelöst werden*;
- 8 Mitgliedern aus gesellschaftlich-relevanten Bereichen, die von den Ministerpräsidenten berufen werden; die Berufung soll möglichst einmütig vorgenommen werden;
- 12 Mitgliedern, die von einer Auswahl von Verbänden und Institutionen entsandt werden;
- 2 Vertretern, die vom Bund entsandt werden.

Zu b):

Der Verwaltungsrat besteht aus 10 Mitgliedern: je 3 Mitgliedern der ARD und des ZDF, 2 Vertretern der Länder und 2 Mitgliedern, die vom Hörfunkrat mit einer Mehrheit von drei Fünfteln gewählt werden.

* Die Frage einer zwingenden Rotation der Vertreter der Länder ist noch nicht abschließend geklärt. Die Klärung soll in den weiteren Beratungen erfolgen.

Zu c):

Der Intendant wird auf Vorschlag von drei Fünfteln der Mitglieder des Verwaltungsrats vom Hörfunkrat mit einer Mehrheit von drei Fünfteln seiner Mitglieder gewählt.

- (5) Es sind Regelungen aufzunehmen, die, ausgehend von den von ARD und ZDF vorgestellten Überlegungen, Synergieeffekte durch programmliche und technische Kooperation bei Wahrung der journalistischen und redaktionellen Autonomie sicherstellen.
 - (6) Die derzeitigen Frequenzen und Satellitenkanäle von DLF, RIAS 1 und DS-Kultur stehen im Rahmen eines von der Körperschaft zu erstellenden Nutzungskonzepts zur Verfügung. Weitere Übertragungskapazitäten können nach Maßgabe des Landesrechts zugeordnet werden.
3. Im übrigen bleibt der Beschluß vom 4. Juli 1991 insoweit unberührt, daß mindestens 1 Klangkörper übernommen werden soll.
 4. Die Regierungschefs der Länder bitten den Vorsitzenden der Rundfunkkommission, auf der Grundlage der Ziffer 2 die Verhandlungen der Länderdelegation mit der Bundesregierung weiter zu führen.

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Ziffer 2 (6), Satz 1:

Nach dem Rundfunkgesetz von Mecklenburg-Vorpommern ist die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommerns für die Frequenzvergabe auch im öffentlich-rechtlichen Bereich zuständig.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg zu
Ziffer 2 (6):

Baden-Württemberg weist darauf hin, daß die nach dem Landesmediengesetz Baden-Württemberg für die Ausweisung von Übertragungskapazitäten zuständige Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg die vom Deutschlandfunk genutzten UKW-Sender Hornisgrinde 106,3 MHz und Wittoh 100,6 MHz in der Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über einen Nutzungsplan in den geänderten Fassungen vom 6. Juli 1989 (GBl. S. 333) und vom 19. November 1990 (GBl. S. 414) dem Südwestfunk zur Nutzung zugewiesen hat. Diese Verordnung ist wegen dieser Zuweisungsentscheidungen derzeit Gegenstand eines vom Deutschlandfunk angestrebten Normenkontrollverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Bei einer Bestätigung dieser Zuweisungsentscheidungen durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bleibt die künftige Nutzung dieser Übertragungskapazitäten von diesem Beschluß unberührt.